

Geschäftszahl: PAD/24/01118557/005/VW

Linz, 12.12.2025

SCHUTZZONEN-VERORDNUNG

„VS-Franziskanerinnen“

Mit Verordnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 61/2016 der Bereich „VS-Franziskanerinnen“, an welchem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgezetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzone erklärt.

§ 1 **Örtlicher Umfang**

Der Bereich um die „VS-Franziskanerinnen“ und der genau bezeichnete Umkreis werden zur Schutzone erklärt.

Die Außengrenzen dieser Schutzone sind durch folgende Häuserfronten oder sonstige bauliche Maßnahmen (Gehsteige, Einfriedungen usgl) festgelegt:

ostseitig:

Von nördlicher Ecke des Objekts Wiener Straße 45, Häuserfront entlang Wiener Straße 45 – Raimundstraße 1-5, von südwestlicher Ecke Objekt Raimundstraße -15 die Fahrbahn der Raimundstraße gerader Linie querend zur nordwestlichen Ecke Objekt Raimundstraße 2/ Wiener Straße 53, Häuserfront entlang Wiener Straße 53-57, von südlicher Ecke Objekt Wiener Straße 57/ Melicharstraße 1 entlang der Häuserfront Melicharstraße 1 -7, vom östlichen Ende Objekt Melicharstraße 7 die Fahrbahn der Melicharstraße in gerader Linie querend zum nordöstlichen Ende des Objekts Melicharstraße 8, Häuserfront entlang Melicharstraße 8 – 2, von der nordwestlichen Ecke des Objekts Melicharstraße 2/ Wiener Straße 59 entlang der Häuserfront Wiener Straße 59-69

südseitig:

Von der südlichen Ecke des Objekts Wiener Straße 69/ Lissagasse 1 die Fahrbahn (unterirdische Straßenbahntrasse) der Wiener Straße in gerader Linie querend zur nördlichen Ecke des Objekts Dürrnbergerstraße 1 / Wiener Straße 42, Häuserfront entlang Dürrnbergerstraße 1 bis Pillweinstraße 31, von der westlichen Ecke des Objekts Pillweinstraße 31 die Fahrbahn der Pillweinstraße in gerader Richtung querend zur nördlichen Ecke des Objekts Pillweinstraße 30/ Dürrnbergerstraße 3, von der nördlichen Ecke Objekt Pillweinstraße 30/ Dürrnbergerstraße 3 die Fahrbahn der Dürrnbergerstraße in gerader Richtung querend zur südöstlichen Ecke Objekt Dürrnbergerstraße 10/ Pillweinstraße 28, Häuserfront entlang Dürrnbergerstraße 10 bis Andreas-Hofer-Platz 13

westseitig:

Von südwestlichem Ende des Objekts Andreas-Hofer-Platz 13 die Fahrbahn Andreas-Hofer-Platz in gerader Richtung querend zur östlichen Ecke des Bunkers Andreas-Hofer-Platz, südwestlicher Gehsteigrand der Straße Andreas-Hofer-Platz entlang Bunker und Andreas-Hofer-Park bis Kreuzung mit der Brucknerstraße, von der nördlichen Ecke des Andreas-Hofer-Parkes die Fahrbahn der Brucknerstraße in gerader Linie querend zur östlichen Ecke Objekt Brucknerstraße 18/ Bahrgasse 10, Häuserfront entlang Bahrgasse 10 bis Bahrgasse 2/ Unionstraße 19

nordseitig:

Von nördlicher Ecke des Objekts Bahrgasse 2/ Unionstraße 19 die Fahrbahn der Bahrgasse in gerader Richtung querend zur westlichen Ecke Objekt Unionstraße 17/ Bahrgasse 1, Häuserfront entlang Unionstraße 17 bis Unionstraße 11/ Pillweinstraße 2, von der nordwestlichen Ecke Objekt Unionstraße 17/ Pillweinstraße 2 die Fahrbahn der Pillweinstraße in gerader Linie querend zur südwestlichen Ecke Objekt Unionstraße 9/ Pillweinstraße 1, südliche Häuserfront (Innenhof) entlang Pillweinstraße 1/ Unionstraße 9 bis Unionstraße 7, von südöstlichem Ende des Objekts Unionstraße 7 in gerader Linie (entlang der Einfriedung) zur südlichen Ecke Objekt Unionstraße 5a, von südlicher Ecke des Objekts Unionstraße 5a entlang der südlichen Gebäudezeile in gerader Linie bis nordöstliche Ecke des Objekts Wiener Straße 8, von nördöstlicher Ecke Objekt Wiener Straße 8 die Fahrbahn (unterirdische Straßenbahntrasse) der Wiener Straße in gerader Linie querend zur nördlichen Ecke Objekt Wiener Straße 45

Inbegriffen sind die in diesem Bereich gelegenen Tiefgaragen und Zufahrten.

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan im Maßstab 1:2500 ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

Die Verordnung gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3

Rechtswirkung

Im Bereich einer Schutzzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgezetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuführen.

§ 4

Strafbestimmung

Wer trotz eines Betretungsverbotes die Schutzzzone betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 SPG mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zur vier Wochen bestraft.

§ 5

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung wurde

- durch **Anschlag** an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich

- auf der **Homepage** der Landespolizeidirektion Oberösterreich

kundgemacht.

Hinweisschilder zu dieser Verordnung wurden in der Schutzzzone nach örtlichen Gegebenheiten angebracht.

(2) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 um 00.00 Uhr in Kraft.

(3) Die Verordnung tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich verfügt wird.

Für den Landespolizeidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gisbert Windischhofer". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'G' at the beginning.

Mag. Gisbert Windischhofer, Hofrat